



Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) – Bericht der GOR

1. Auftrag

Am 23. November 2021 reichte der Stadtrat die Vorlage 2019/80, 2020/188a, 2021-41a betreffend FEB-Reglement, Bericht Stadtrat zu Postulat und ehemaligen Petition «Kinderbetreuung» der SP Liestal und Umgebung (2020/188) sowie Bericht Stadtrat zu Postulat «Eine Strategie der frühen Förderung für Liestal» von Lisa Faust der Grünen Fraktion (2021-41) dem Einwohnerrat ein. Das Büro des Einwohnerrats überwies die für die Einwohnerratssitzung vom 22. Dezember 2021 traktandierte Vorlage an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 gestützt auf § 19 Abs. 2 lit. h des Geschäftsreglements infolge Dringlichkeit der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) ausnahmsweise direkt zur Vorberatung.

2. Vorgehen

2.1. Subdelegation des Konzepts frühe Förderung an SBK

Die Vorlage des Stadtrats besteht aus zwei Teilen. Einerseits einem Reglement zur Familienergänzenden Kinderbetreuung (nachfolgend FEB-Reglement), andererseits ein teilweise (d.h. soweit nötig) auf dem FEB-Reglement aufbauendes Konzept «Betreuung und Förderung im Frühbereich». In beiden Teilen werden die von den eingangs genannten Postulaten gestellten Forderungen aufgenommen.

Insbesondere die im Konzept abgehandelten Themen waren auch schon Gegenstand der Beratung der SBK.

Die GOR traf sich zu einer ersten Sitzung¹ am 18. Januar 2022 zusammen mit Stadtrat Lukas Felix und Bereichsleiter Stephan Zürcher sowie den Mitgliedern der SBK. Anschliessend wurden die Anliegen der SBK aufgenommen und das weitere Vorgehen koordiniert. Es zeigte sich schnell, dass in der SBK das Thema der frühen Förderung bereits intensiv vorberaten worden war und sich die Anliegen der SBK auf die Umsetzung dieser frühen Förderung gemäss dem Konzept des Stadtrats, das Gegenstand der vorliegenden Vorlage ist, bezogen, währenddessen das Reglement (das sich vor allem mit der Finanzierung beschäftigt) weniger von Interesse für die SBK war. Umgekehrt zeigte sich auch, dass die GOR für die Beratung eines Konzepts als Antwort auf einwohnerrechtliche Postulate nicht die optimale Kommission darstellt. Die GOR beschloss daher im Einvernehmen mit der SBK, die Vorlage aufzuteilen und die Prüfung des Konzepts der SBK zu subdelegieren, währenddessen sich die GOR auf das FEB-Reglement selbst konzentriert.

2.2. Beratung des FEB-Reglements durch die GOR

Die GOR beriet in der Folge das Reglement in einer 1. Lesung in 2 je ca. 3-stündigen Sitzungen am 18. und 27. Januar 2022, sowie in 2. Lesung am 2. Februar 2022. Ebenfalls anwesend waren Stadtrat Lukas Felix und Bereichsleiter Stephan Zürcher. Protokoll führte Flavia Scarano. Da sich die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine, insbesondere deren Höhe, sowie die finanziellen Folgen für die Stadt, nicht aus dem Reglement ergibt, sondern aus der FEB-Verordnung, zog die GOR bei der Beratung den vertraulichen Entwurf der FEB-Verordnung bei, im Wissen darum, dass die Ausgestaltung der Verordnung in städtischer Kompetenz liegt und daher von der GOR nur insoweit überprüft wird, als dass sich

¹ Sämtliche Sitzungen wurden infolge der Coronalage als Videokonferenzen durchgeführt.

hierfür Fragen resp. Änderungsbedarf bei der Verabschiedung des Reglements ergeben. Die gestellten Fragen wurden von Lukas Felix und Stephan Zürcher kompetent beantwortet. Auf die 2. Lesung hin liess der Stadtrat der GOR Tabellen zukommen, die für verschiedene Einkommens- und Familiensituationen aufzeigten, wie hoch der Betreuungsgutschein ausfallen dürfte.

2.3. Beratung des Konzepts frühe Förderung durch die SBK

Parallel zur Beratung des FEB-Reglements durch die GOR beriet die SBK das Konzept der frühen Förderung. Diesbezüglich wird auf den Mitbericht der SBK verwiesen.

Die Präsidenten der GOR und der SBK koordinierten die Beratung sowie den Bericht.

Die SBK empfiehlt die Abschreibung der Postulate und Zustimmung zum FEB-Reglement (in der stadträtlichen Version). Zuzufolge der getrennten und zeitgleichen (parallelen) Beratung lagen der SBK die Änderungsanträge der GOR zum FEB-Reglement nicht vor. Aus zeitlichen Gründen verzichtete die GOR darauf, der SBK diese Änderungen zur Diskussion zu unterbreiten.

2.4. Berichterstattung und Beschlussfassung in der GOR

In der Folge beriet die GOR auf dem Zirkularweg den vorliegenden Kommissionsbericht sowie den Mitbericht der SBK und verabschiedete diese Dokumente an der Sitzung vom 15. Februar 2022 einstimmig.

3. Beratung / gewichtige Änderungen

3.1. Gesamtwürdigung

Mit dem vorliegenden FEB-Reglement wird die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung sowohl im Vorschul- wie im Primarschulalter einheitlich durch Betreuungsgutscheine an die jeweiligen Kinder (resp. deren Eltern) einheitlich geregelt. Das Reglement war in grundsätzlicher Hinsicht nicht bestritten und wurde wohlwollend aufgenommen.

Mit dem FEB-Reglement wird die Berechnung der Betreuungsgutscheine nach einer neuen Methode erfolgen, die sich in anderen Gemeinden (z.B. Birsfelden) bereits bewährt hat. Die Berechnungsmethode soll sich möglichst nahe an den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen orientieren, weitgehend ohne Berücksichtigung steuerlicher Möglichkeiten zur Reduktion des steuerbaren Einkommens, aber mit standardisierter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten. Dies wird von der GOR begrüsst.

Insgesamt scheint das FEB-Reglement, das weitgehend auch auf einer Mustervorlage des Kantons beruht, gut gelungen zu sein. Die auf den ersten Blick umfangreich erscheinenden Änderungsanträge der GOR beschränken sich – von wenigen, nachstehend aufgeführten Ausnahmen abgesehen – vor allem auf gesetzestechnische formale Änderungen. Diesbezüglich wird auf die Synopse verwiesen.

Für die Würdigung des Konzepts der frühen Förderung wird auf den beiliegenden Mitbericht der SBK verwiesen.

3.2. Finanzielle Folgen gemäss Antrag Stadtrat

Der Stadtrat erwartet, dass das neue Reglement – in der Version des Stadtrats – einigermassen kostenneutral sein wird. Die erwarteten Mehrausgaben im Bereich der Kitas sollen mehrheitlich durch Minderausgaben im Bereich der schulergänzenden Betreuung (Mittags-

hort etc.) kompensiert werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich in der stadträtlichen Vorlage auf S. 6 in der Tabelle ein Fehler eingeschlichen hat. Die Minderausgaben im Bereich der schulergänzenden Betreuung betragen nicht wie angegeben pro Jahr CHF - 1'544.80, sondern pro Monat. Pro Jahr werden Minderausgaben in der Höhe von CHF 18'537.60 erwartet. Dazu kommen Mehrausgaben im Bereich der Kitas von CHF 24'080.65 (dieser Wert in der Tabelle ist bereits aufs Jahr ausgerechnet), so dass netto Mehrausgaben von CHF 5'543.05 erwartet werden. Diese Zahlen sind jedoch stark abhängig von der Anzahl der zu subventionierenden Kinder sowie der Höhe der jeweiligen Betreuungsgutscheine. Bereits jetzt unterstützte Eltern dürfen – von einigen individuellen Ausnahmen abgesehen – mit einer tendenziell leicht höheren Unterstützung im Bereich der Kitas und leicht tieferen Unterstützung im Bereich der schulergänzenden Betreuung rechnen, insgesamt sind jedoch keine besonders grossen Änderungen zu erwarten.

Die im Postulat 2020/188 verlangte Verdoppelung der Beiträge an die Kinderbetreuung wird im Reglement nicht umgesetzt. Eine solche ist auch nicht einfach so möglich, solange der Maximalbetrag der Unterstützung den effektiven Kosten entspricht und die Höhe des Beitrags linear zum massgebenden Einkommen abnimmt. Eine Verdopplung der Beiträge könnte nur umgesetzt werden, wenn entweder viel mehr (berechtigte) Unterstützungsgesuche eingehen, der Unterstützungsbeitrag nicht mehr einkommensbasiert gestaffelt reduziert würde oder Personen mit deutlich höheren Einkommen ebenfalls in namhaftem Umfang unterstützungsberechtigt würden.

3.3. Antrag auf Erhöhung der Obergrenze des massgebenden Einkommens gemäss § 7 Abs. 3 lit. a und Ausweitung des Kreises der Unterstützungsberechtigten

3.3.1. Prüfung des massgebenden Einkommens gemäss Reglements-entwurf

Die Kommission beauftragte in der 1. Lesung den Stadtrat, auf die 2. Lesung hin konkrete Berechnungsbeispiele des massgebenden Einkommens resp. des Nettoerwerbseinkommens der GOR zur Verfügung zu stellen. Diesem kam der Stadtrat nach. Die Kommission prüfte in der 2. Lesung anhand konkreter Berechnungsbeispiele des Stadtrats und des Verordnungsentwurfs, wie hoch das tatsächliche Netto(erwerbs)einkommen tatsächlich sein dürfte, um noch unterstützungsberechtigt zu sein, wenn das sog. Massgebende Einkommen auf CHF 70'000 maximal begrenzt ist. Unter Berücksichtigung der pauschalen Abzüge von § 6 Abs. 4 lit. a und der Annahme, dass keine weiteren Einkünfte/Abzüge vorhanden sind und bei einem Kind, dürfte das maximale jährliche Nettoerwerbseinkommen, mit welchem noch ein (sehr geringer) Anspruch auf Subventionen besteht, etwas unter CHF 125'000 bei Ehegatten und etwas über CHF 110'000.00 bei Alleinstehenden betragen, für jedes zusätzliche Kind zwischen ca. CHF 7'500.00 bis CHF 5'500.00 zusätzlich. Da vom Erwerbseinkommen pauschal Abzüge vorgenommen werden, ist es möglich, dass das massgebende Einkommen auf einen Wert unter 0 sinkt, weshalb als untere Grenze des massgebenden Einkommens, ab welchem der Betreuungsgutschein 100% eines Kita-Normtages entspricht, unter 0 liegt.

3.3.2. Antrag auf Erhöhung des massgebenden Einkommens

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat mit 4:2 Stimmen, die Obergrenze des massgebenden Einkommens gemäss § 7 Abs. 3 lit. a, bis zu welchem noch ein Unterstützungsanspruch besteht, von CHF 70'000.00 auf CHF 90'000.00 zu erhöhen. Dies mit folgendem Hintergrund:

In der 2. Lesung wurde beantragt, das massgebende Maximaleinkommen auf CHF 90'000.00 (eventualiter CHF 80'000.00) zu erhöhen. Dies entspräche – erneut unter Berücksichtigung der pauschalen Abzüge von § 6 Abs. 4 lit. a und der Annahme, dass keine weiteren Einkünfte/Abzüge vorhanden sind – einem maximalen noch subventionsberechtigten

Nettoerwerbseinkommen von ca. CHF 130'000.00 (eventualiter CHF 120'000.00) bei Alleinstehenden mit einem Kind, und ca. CHF 145'000.00 (eventualiter CHF 135'000.00) bei Ehegatten mit einem Kind, für jedes zusätzliche Kind zwischen CHF 5'500.00 bis CHF 7'500.00 zusätzlich. Diese Erhöhung war in der Kommission umstritten. Mehrere Kommissionsmitglieder betonten vor der Abstimmung, ihre persönliche Meinung zu vertreten, die nicht unbedingt der Mehrheit der Fraktion entsprechen müsste. In Anwendung von § 84 Abs. 3 Geschäftsreglement wurden zunächst die Unterabänderungsanträge von CHF 80'000.00 und CHF 90'000.00 gegenübergestellt. Dabei entfielen auf beide Varianten 3 Stimmen (1 Kommissionsmitglied war abwesend), mit Stichentscheid des Präsidenten obsiegte die Variante CHF 90'000.00. Diese Variante (CHF 90'000.00) wurde dem stadträtlichen Entwurf (CHF 70'000.00) gegenübergestellt, wobei der Änderungsantrag auf CHF 90'000.00 mit 4:2 Stimmen obsiegte.

3.3.3. Finanzielle Folgen der Änderung

Unbestritten in der GOR und seitens Stadtrat ist, dass diese Änderung nicht kostenneutral sein wird, sondern vielmehr zu noch zu berechnenden Mehrkosten führt, da einerseits der Kreis der Anspruchsberechtigten bei höheren Einkommen vergrössert wird, und andererseits – weil sich das maximal mögliche Einkommen vergrössert – aufgrund der Linearität der Höhen des Betreuungsgutscheins für jeden einzelnen Unterstützungsberechtigten sich der individuelle Anspruch auf Betreuungsgutscheine – sowohl im Früh- wie im Primärbereich – erhöhen wird (gemäss der stadträtlichen Vorlage und in den meisten Fällen auch gemäss der derzeitigen Regelung). Dabei werden die höheren Einkommen weiterhin nur einen vergleichsweise tiefen Betreuungsgutschein (in absoluten Zahlen) erhalten, allerdings erhöht sich der individuelle Anspruch bei höheren Einkommen in relativen Zahlen / prozentual mehr als bei tieferen Einkommen (die aber ohnehin in höherem Mass in absoluten Zahlen unterstützt werden). Die beantragte Änderung kommt somit allen Subventionsberechtigten, primär aber dem Mittelstand, zu Gute. Auf Wunsch der GOR wird der Stadtrat dem Einwohnerrat die mutmassliche finanzielle Mehrbelastung bei der Beratung des Geschäfts im Rat aufzeigen.

3.3.4. Argumente der Kommissionsminderheit (gegen Erhöhung)

Eine Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass aufgrund der aktuellen Finanzlage eine Erhöhung der Beiträge und Mehrbelastung der Stadt nicht zu verantworten sei und – da die individuellen Subventionen bei höheren Einkommen in absoluten Zahlen vergleichsweise tief seien – der Mittelstand nicht wirklich entlastet resp. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht gefördert werde.

3.3.5. Argumente der Kommissionsmehrheit (für Erhöhung)

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es dringend angezeigt sei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und dass insbesondere der bisher nicht resp. nicht genügend entlastete Mittelstand auch unterstützungsberechtigt sein solle. Eine Ausweitung der Unterstützung würde dazu führen, dass mehr Erziehungsberechtigte wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihr Pensum erhöhen, was zu einem höheren Erwerbseinkommen führt und dadurch einerseits zu höheren Steuereinnahmen, andererseits aber auch tendenziell tieferen Unterstützungsbeiträgen (wegen dem höheren Einkommen). Somit werde die finanzielle Mehrbelastung durch höhere Steuereinnahmen überkompensiert und somit sei die Erhöhung des massgebenden Einkommens nicht nur für die Unterstützungsberechtigten, sondern letztlich auch für die Stadt selbst von Vorteil. Zudem werde dem an den Stadtrat überwiesenen Postulat und ehemaligen Petition «Kinderbetreuung» der SP Liestal und Umgebung (2020/188), das eine Verdopplung der Beiträge forderte, zumindest teilweise entsprochen.

3.4. Antrag auf Unterstützungsberechtigung auch für vermögende Personen (Streichung von § 6 Abs. 5, Neueinfügung von § 6 Abs. 3 lit. d)

Gemäss Entwurf des Stadtrats soll für eine erziehungsberechtigte Person, die über steuerbares Vermögen verfügt (Einzelperson über CHF 75'000.00, Ehegatten über CHF 150'000.00), neu und im Gegensatz zum bisherigen Reglement überhaupt keine Anspruchsberechtigung mehr bestehen, auch bei sehr tiefem Einkommen nicht. D.h. bei einer jahrelangen externen Kinderbetreuung soll diese zunächst komplett durch Vermögensverzehr privat finanziert werden. Dahinter stecke die politische Überlegung, nur wirklich Bedürftige zu unterstützen und in Anbetracht der finanziellen Situation der Stadt die Ausgaben zu begrenzen. Eine Mehrheit der Kommission von 5:2 Stimmen (in 1. Lesung) hält diese Lösung für zu einseitig. Gerade junge Familien, die z.B. in der Vergangenheit auf ein Haus gespart haben, und die durch Kinder dann das Pensum reduzieren (also eigentlich Anspruch auf Betreuungsgutscheine hätten), müssten dann zunächst (bis zur Freigrenze vollständig) das Ersparte aufbrauchen. Eine Mehrheit der Kommission hält daher die bisherige Regel, wonach 10% des steuerbaren Vermögens jährlich ans Einkommen anzurechnen ist, und somit bereits ein beachtlicher Vermögensverzehr stattfindet, für angemessener, weshalb die Streichung von Abs. 5 und die Ergänzung von Abs. 3 mit lit. d beantragt wird. Eine Minderheit folgt auch aus finanzpolitischen Überlegungen dem Stadtrat. Die beantragte Änderung wird zu Mehrausgaben bei der Stadt führen, die jedoch schlecht vorab berechnet werden können, da es stark vom Einzelfall abhängt, ob Personen mit steuerbarem Vermögen (und ausreichend tiefem massgebenden Einkommen) überhaupt Unterstützungsgesuche einreichen.

3.5. weitere Änderungsanträge

Da die GOR zahlreiche Änderungsanträge insbesondere formeller Natur stellt, soll diesbezüglich auf die diesem Bericht beiliegende Synopse verwiesen werden, in welcher jeder Änderungsantrag auch begründet wird. Nachstehend sollen weitere wichtige Änderungsanträge kurz vorgestellt und begründet werden.

- § 7 Abs. 3 lit. c (neu) / § 19 (neu): Die GOR fragte nach den **weiteren Kriterien für die Bemessung des Betreuungsgutscheins** zwischen Ober- und Untergrenze des massgebenden Einkommens. Gemäss Verordnung ist eine lineare Abstufung vorgesehen in umgekehrtem Verhältnis zur Höhe des massgebenden Einkommens. Nach dem Reglementswortlaut wäre es dem Stadtrat aber unbenommen, in eigener Kompetenz in der Verordnung eine andere Methode vorzusehen, so z.B. progressiv, degressiv etc. Eine Mehrheit von 4:1 Stimmen ist aus politischen und rechtlichen Gründen der Auffassung, dass die Bemessungsmethode im Grundsatz (Linear, progressiv, degressiv etc.) im Reglement geregelt werden muss, und zwar – wie es der Stadtrat im Verordnungsentwurf vorsieht – linear. Eine allfällige grundsätzliche Änderung der Bemessungsmethode würde eine Revision des Reglements bedingen.
- § 14 Abs. 2: Reduktion der relativen **Verjährungsfrist für die Rückforderung** von 5 auf 3 Jahre und Einführung einer absoluten Verjährungsfrist für die Rückforderung von 10 Jahren
- § 15 (neu): Die Einführung von **Strafbestimmungen** war in der Kommission umstritten. Mit 4:1 Stimmen wurde die Einführung in der beantragten Form beschlossen. Es ist für eine Mehrheit der Kommission nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet in diesem Reglement keine Strafbestimmungen vorgesehen sind, währenddessen in zahllosen anderen kommunalen Reglementen solche enthalten sind. Die Formulierung der Strafbestimmung lehnt sich sehr stark an die Strafbestimmungen in den anderen Reglementen an, die mit Einführung des Polizeireglements für alle Liestaler Reglemente harmonisiert wurden. Mit 3:2 Stimmen entschied sich die Kommission, auch die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe zu stellen, wie es auch in den anderen kommunalen Reglementen der Fall ist. Es ist der Kommission wichtig zu betonen,

dass trotz Einführung der Strafbestimmungen nicht jede noch so kleine Pflichtverletzung mit Busse geahndet werden soll. Bei absoluten Bagatellfällen steht es der Verwaltungsbehörde weiterhin frei, aus Opportunitätsgründen keine kommunale Strafanzeige zu erstatten, im Falle einer Strafanzeige steht zudem explizit auch die Möglichkeit einer Verwarnung zur Verfügung (statt Busse). Die Stadt soll jedoch die Möglichkeit haben, Verstösse gegen dieses Reglement, mit Strafe zu ahnden, so wie es auch in vielen anderen Reglementen vorgesehen ist. Vorbehalten bleibt freilich die Verzeigung an die Staatsanwaltschaft insbesondere wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.

3.6. Stellungnahme zu den stadträtlichen Anträgen

Der Stadtrat beantragte dem Einwohnerrat die Genehmigung des neuen FEB-Reglements gemäss seinem Entwurf. Die GOR beantragt dem Einwohnerrat aus den in diesem Bericht und der Synopse dargelegten Gründen, den stadträtlichen Entwurf nur zu genehmigen, wenn die diversen Änderungsanträge der GOR gemäss beiliegender Synopse vorher (Einzelanträge) oder in globo gutgeheissen worden sind. Das FEB-Reglement in der unveränderten stadträtlichen Entwurfsfassung kann nicht unterstützt werden.

Mit dem vorliegenden Reglement und dem Frühförderungskonzept (vgl. dazu den Mitbericht der SBK) sind die Postulate 2020/188 und 2021-41 erfüllt, weshalb die GOR nach Konsultation der SBK und in ihrem Einvernehmen die Zustimmung zu den Anträgen 2 und 3 des Stadtrats gemäss Vorlage 2021-80 beantragt.

4. Anträge der GOR

Die GOR beantragt nach Konsultation der SBK dem Einwohnerrat daher einstimmig wie folgt zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat genehmigt sämtliche Änderungsanträge der GOR zum FEB-Reglement gemäss beiliegender Synopse.
2. Der Einwohnerrat genehmigt das FEB-Reglement mit den zuvor beschlossenen Änderungen.
3. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat 2020/188 «Kinderbetreuung» als erfüllt ab.
4. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat 2021-41 «Eine Strategie der frühen Förderung für Liestal» als erfüllt ab.

Liestal, den 15. Februar 2022
Für die GOR



Stefan Fraefel
Präsident

Beilagen (integraler Bestandteil des vorliegenden Berichts):

Synopse mit Änderungsanträgen GOR vom 11. Februar 2022

Mitbericht der SBK vom 05. Februar 2022



Einwohnerat / Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR)

Totalrevision FEB Reglement – SYNOPSIS mit Änderungsanträgen der GOR (Stand 11.2.22)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR</u>	<u>Begründung der Änderung</u> <i>ergänzende Kommentierung ohne Änderungsantrag</i>
	(unverändert) = Zustimmung Fassung Stadtrat Fett: Änderungsantrag mit neuem Wortlaut Durchgestrichen: Streichungsantrag	soweit nicht anders vermerkt, sind die Änderungsanträge in der GOR einstimmig beschlossen worden
Der Einwohnerrat Liestal, gestützt auf §§ 46 und 115 Abs. 1 in Verbindung mit 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetz ¹ sowie § 6 des FEB-Gesetz ² , beschliesst:	(unverändert)	
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	¹ (unverändert)	Das Reglement verwendet die Begriffe «Liestal», «Stadt Liestal» und «Stadt» uneinheitlich. Die GOR beantragt eine einheitliche Formulierung und daher in diversen Paragraphen entsprechende Anpassungen.
¹ Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. ² Die Unterstützung (Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen) durch die Stadt verfolgt folgende Ziele: a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit; b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe; c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;	² Die Unterstützung (Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen) durch die Stadt Liestal (nachfolgend Stadt) verfolgt folgende Ziele a. (unverändert) b. (unverändert) c. (unverändert)	

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

² Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015 (SGS 852)

<p>d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;</p> <p>e. Umsetzen der Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.</p> <p>³ Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich, die Beiträge der Stadt Liestal sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.</p>	<p>d. (unverändert)</p> <p>e. (unverändert)</p> <p>³ Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich, die Beiträge der Stadt Liestal sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.</p>	
<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 :</p> <p>a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und mobile und/oder gebundene Tagesstrukturen für Kinder der Primarstufe;</p> <p>b. von der Stadt Liestal anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsförmen.</p>	<p>¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 :</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. von der Stadt Liestal anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsförmen</p>	<p>Nur Institutionen, die eine die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten ermöglichende Betreuung anbieten, fallen unter das vorliegende Reglement und nur für solche Institutionen werden Betreuungsgutscheine gesprochen. Angebote, die nicht primär der Betreuung dienen, wie z.B. Eltern-Kind-Turnen, Spielgruppe oder ähnliches, werden nicht vom Reglement erfasst.</p>

<p>² In diesem Reglement bedeuten:</p> <p>a. Familienergänzende Betreuung: Betreuung im Früh- und Primarstufenbereich;</p> <p>b. Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;</p> <p>c. Babys: Kinder zwischen 3 und 18 Monaten;</p> <p>d. Primarstufe: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarschule;</p> <p>e. Erziehungsberechtigte: Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind;</p> <p>f. Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind;</p> <p>g. Nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft: die erziehungsberechtigte Person wohnt seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner/einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder mit einem Elternteil oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt;</p> <p>h. Betreuungsgutscheine: Geldleistungen der Stadt Liestal zugunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots</p>	<p>² In diesem Reglement bedeuten:</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. (unverändert)</p> <p>c. (unverändert)</p> <p>d. (unverändert)</p> <p>e. (unverändert)</p> <p>f. (unverändert)</p>	
	<p>g. Nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft: die erziehungsberechtigte Person wohnt seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner/einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder die erziehungsberechtigte Person wohnt mit einem Elternteil oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt;</p> <p>h. Betreuungsgutscheine: Geldleistungen der Stadt Liestal zugunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung</p>	<p>Um sprachlich eindeutiger und verständlicher zu fassen, was mit lit. g gemeint ist, beantragt die Kommission nebenstehende redaktionelle Änderung.</p>



<p>der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>gung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	
<p>§ 3 Unterstützung der Stadt Liestal</p> <p>¹ Die Stadt Liestal informiert alle Erziehungsberechtigten nach der Geburt und beim Eintritt in die Primarstufe über das Betreuungsangebot in der Stadt Liestal und die möglichen Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Auf Gesuch leistet die Stadt Liestal Beiträge zu Gunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <p>a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder weiteren Leistungserbringenden;</p> <p>b. im Primarstufenbereich für den Besuch der schulergänzenden Betreuung der Stadt Liestal, Ferienbetreuung der Stadt Liestal, oder weiteren Leistungserbringenden;</p> <p>c. und zudem für Kindergartenkinder auch für den Besuch einer Kindertagesstätte, wenn das Kind vor dem Kindertageseintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und somit ein bestehendes</p>	<p>¹ Die Stadt Liestal informiert alle Erziehungsberechtigten nach der Geburt und beim Eintritt in die Primarstufe über das Betreuungsangebot in der Stadt Liestal und die möglichen Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Auf Gesuch leistet die Stadt Liestal Beiträge zu Gunsten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <p>a. <i>(unverändert)</i></p> <p>b. <i>(unverändert)</i></p> <p>c. und zudem für Kindergartenkinder auch für den Besuch einer Kindertagesstätte, wenn das Kind vor dem Kindertageseintritt bereits in derselben Kindertagesstätte betreut wurde und somit</p>	<p>Die Information nach Abs. 1 durch die Stadt erfolgt bei Geburt des Kindes, spätestens bei Eintritt in die Primarstufe.</p> <p>Nur die Fortführung eines bestehenden Betreuungsverhältnisses in derselben Kindertagesstätte berechtigt zu Betreuungsgutscheinen. Bei der Einschulung wird darauf Rücksicht genom-</p>

<p>Betreuungsverhältnis fortgeführt wird, sofern das Kind in Liestal die Schule besucht.</p> <p>3 Kindertagesstätten und die schulgänglichen Betreuungsangebote für Kinder der Primarstufe müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen. Der Stadtrat definiert im Rahmen der Verordnung den gültigen Perimeter für die Gültigkeit der Betreuungsgutscheine.</p> <p>4 Für Betreuungsangebote mit spezieller Förderung (z.B. Sprachförderung) oder spezieller Betreuungsformen (z.B. Betreuung in der Nacht oder zu Randzeiten) definiert der Stadtrat in der Verordnung die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutscheine.</p> <p>5 Weiteren Leistungserbringenden kann der Stadtrat mittels einer Leistungsvereinbarung ebenfalls den Zugang zu Betreuungsgutscheinen für deren Leistungsbezüger sichern, sofern sie zu den in §1 genannten Zielen beitragen.</p> <p>6 Der Stadtrat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder Betreuungsgutscheine sprechen.</p> <p>7 Die subjektbezogenen Beiträge der Stadt Liestal werden aufgrund der wirtschaftlichen</p>	<p>ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird, sofern das Kind in Liestal die Schule besucht.</p> <p>3 (unverändert)</p> <p>4 (unverändert)</p> <p>5 (unverändert)</p> <p>6 Der Stadtrat kann ausnahmsweise auch für ältere Kinder Betreuungsgutscheine sprechen.</p> <p>7 Die subjektbezogenen Beiträge der Stadt Liestal werden aufgrund der wirtschaftlichen</p>	<p>men und eine Schule in der Nähe der bestehenden Kita gewählt, so dass durch die Einschulung kein Kitawechsel erforderlich wird. Ein subventionierter Wechsel der Kita bei Primarschuleintritt und damit eine Begründung eines neuen Betreuungsverhältnisses soll nicht möglich sein.</p>
--	---	---

<p>Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 5 bis 7 des Reglements festgelegt.</p>	<p>Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 5 bis 7 des Reglements festgelegt.</p>	
<p>§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungformen durch die Stadt Liestal</p> <p>¹ Der Stadtrat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.</p> <p>² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> das Angebot allen Kindern der Stadt Liestal nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und die Abklärungen der Stadt Liestal ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Stadtrat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren. <p>³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Stadtrat erteilt und ist befristet.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> das Angebot allen in Liestal niedergelassenen Kindern nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und die Abklärungen der Stadt Liestal ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern teilweise, jedoch in genügendem Mass erfüllt werden. Der Stadtrat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren. <p>³ (unverändert)</p>	<p>Verdeutlichung, was gemeint ist, die Stadt Liestal hat keine eigenen Kinder</p> <p>Einrichtungen, die die PAVO-Verordnung «in genügendem Mass» erfüllen, sind schon durch Bundesrecht anerkannt. Abs. 2 lit. b meint Einrichtungen, die eben nicht alle, aber die meisten Anforderungen erfüllt. Solche sollen durch den Stadtrat anerkannt werden können.</p>

<p>⁴ Vom Stadtrat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Abteilung Bildung/ Sport der Stadtverwaltung überprüft.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.</p> <p>⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Stadtrat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.</p>	<p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.</p> <p>⁶⁻⁵ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Stadtrat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.</p>	<p>Der Vollzug der Überprüfung kann auch ohne spezifische Kompetenz an Dritte delegiert werden. Die Überprüfung selbst und namentlich das Ergebnis der Überprüfung, die in einer Verfügung festzuhalten ist, kann und soll nicht an Dritte ausgelagert werden (was mit Abs. 5 auch nicht gemeint wurde). Um Missverständnisse zu vermeiden, daher Streichung.</p> <p>Abs. 6 wird Abs. 5, da Abs. 5 gestrichen</p>
<p>§ 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Liestal haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine der Stadt Liestal, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 4 dieses Reglements betreut wird, wodurch eines der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Stadt Liestal wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in Liestal haben.</p> <p>³ Für den Bezug von Beiträgen der Stadt ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:</p>	<p>¹ Erziehungsberechtigte mit Niederlassung in Liestal haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine der Stadt Liestal, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 4 dieses Reglements betreut wird, wodurch eines der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Stadt Liestal niedergelassen sind, muss das Kind die Niederlassung in Liestal haben.</p> <p>³ Für den Bezug von Beiträgen der Stadt ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:</p>	<p>Das übergeordnete Recht stellt auf die Niederlassung und nicht auf den Wohnsitz ab. Wohnsitz ist mehrdeutig. Der juristisch korrekte Terminus im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle ist Niederlassung. Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht.</p>

<p>a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;</p> <p>b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;</p> <p>c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>e. sie besuchen berufsbezogene Eingliederungsmassnahmen, die von der Sozialhilfe bewilligt wurden, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt.</p>	<p>a. (unverändert)</p> <p>b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus-, Fort- oder Weiterbildung; (unverändert)</p> <p>d. (unverändert)</p> <p>e. (unverändert)</p>	<p>Juristisch wird zwischen Aus-, Fort- und Weiterbildung unterschieden. Alle drei Formen sollen erfasst sein. Nur bei Eingliederungsmassnahmen der IV besteht Anspruch auf Betreuungsgutscheinen, nicht aber bei festgestellter Invalidität mit Berentung. Das Reglement regelt die Subventionierung von Fremdbetreuung, die durch Arbeit (in welcher Form auch immer), erforderlich wird.</p>
<p>4 Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:</p> <p>a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%.</p> <p>b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gemeinschaftlicher Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.</p>	<p>4 Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:</p> <p>a. bei einer oder zwei erziehungsberechtigten Person(en) in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.</p> <p>b. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, die nicht in einer Gemeinschaft mit einer Person nach lit. a lebt, mindestens 20%.</p>	<p>Lit. a und lit. b werden getauscht. Zudem Verdeutlichung, was gemeint ist. Es geht bei lit. b (alt lit. a) nicht um die Frage, ob jemand alleinerziehend ist, sondern mit wem die erziehungsrechtliche Person allenfalls zusammen lebt. In lit. b (alt lit. a) auch explizite Regelung des Falls, wenn nur eine erziehungsberechtigte Person in ungetrennter Ehe (nicht mit dem anderen Elternteil logischerweise), Lebensgemeinschaft etc. lebt.</p>



<p>⁵ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 %.</p> <p>⁶ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Stadt nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3, 4 und 5 gerechtfertigt ist.</p> <p>⁷ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>⁸ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Stadtrat eine abweichende Regelung bewilligen.</p>	<p>⁵ (unverändert)</p> <p>⁶ (unverändert)</p> <p>⁷ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 lit. e muss eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>⁸ (unverändert)</p>	<p>Pro Elternteil können maximal 10% Erwerbstätigkeit nach Abs. 5 angerechnet werden.</p>
<p>§ 6 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden</p>	<p>¹ (unverändert)</p>	<p>Es wurde auf den falschen Paragraphen verwiesen.</p> <p><i>Unter schwerer persönlicher Härtefall sind primär die Umstände innerhalb der Familie gemeint, bspw. bei besonderer Gefährdung des Kindeswohls. In solchen Situationen könne z.B. das Kind jeden Tag die Kita besuchen, obwohl die Eltern nicht jeden Tag arbeiten.</i></p>
<p>§ 6 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden</p>	<p>¹ (unverändert)</p>	<p>Die Berechnung des massgebenden Einkommens nach Abs. 2 bis 4 gab zu Diskussionen Anlass. Gemäss Stadtrat sei die vorliegende Bemessung die sozialverträglichste Variante, die den effektiven Verhältnissen am nächsten komme. Die Kommission schliesst sich dieser Auffassung an.</p>

<p>die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.</p> <p>² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung Staat, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p> <p>³ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt; Mietzinsbeiträgen gemäss kommunalem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (ESL 844.1). durch eine Kindesschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder anderweitig vertraglich geregelte Unterhaltsbeiträge/Alimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung <p>⁴ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> in Form von Pauschalbeiträgen der Grundbedarf, die Miete und die Kran- 	<p>² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Ziff. 399) der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung Staat, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p> <p>³ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (<i>unverändert</i>) (<i>unverändert</i>) durch eine Kindesschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder anderweitig vertraglich geregelte oder anderweitig vertraglich geregelte und tatsächlich eingenommene Unterhaltsbeiträge/Alimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung 10% des steuerbaren Vermögens (Ziff. 910) <p>⁴ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (<i>unverändert</i>) 	<p>Redaktionelle Anpassung (überall einheitlich)</p> <p>Erfasst sind sämtliche Unterhaltsbeiträge (namentlich Ehegatten-U., Betreuungs-U. und Kindes-U.) inkl. Kinder-/Familienzulagen. Dies soll jedoch nur gelten, wenn die Antrag stellende Person diese Beiträge auch tatsächlich erhält (bezahlt oder bevorschusst) und nicht nur rechtlich berechnete ist.</p> <p>Lit. d: siehe GOR-Bericht Ziff. 3.4 und Kommentar zu Abs. 5 (alt)</p>
--	---	---

<p>kenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe</p> <p>b. durch eine Kindesschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder anderweitig vertraglich geregelte Unterhaltsbeiträge/Alimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung</p> <p>⁵ Bei einem steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 910 der Steuerveranlagung Staat besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>⁶ Unterscheidet sich bei der Antragsstellung das berechnete massgebende Einkommen der aktuellen Situation um mehr als 25% vom massgebenden Einkommen, das auf der Grundlage der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet wurde, so wird das massgebende Einkommen der aktuellen Situation berücksichtigt. Die aktuelle Situation muss von der antragsstellenden Person schriftlich belegt werden können.</p> <p>⁷ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen den Einkommensbestandteilen gemäss Ziff. 399 der Steuerveranlagung Staat vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p>	<p>b. durch eine Kindesschutzbehörde genehmigte, durch ein Gericht verfügte oder anderweitig vertraglich geregelte oder anderweitig vertraglich geregelte und tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge/Alimente an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung</p> <p>⁵ Bei einem steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 910 der Steuerveranlagung Staat besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>⁶ Unterscheidet sich bei der Antragsstellung das berechnete massgebende Einkommen der aktuellen Situation um mehr als 25% vom massgebenden Einkommen, das auf der Grundlage der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet wurde, so wird das massgebende Einkommen der aktuellen Situation berücksichtigt. Die aktuelle Situation muss von der antragsstellenden Person schriftlich belegt werden können.</p> <p>⁶ ⁷ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen den Einkommensbestandteilen gemäss Ziff. 399 der Steuerveranlagung Staat vermehrt um weitere Einkünfte gem. Abs. 3</p>	<p>Analog Abs. 3 lit. c sind alle Unterhaltsbeiträge gemeint, abzugsfähig sind sie jedoch nur, wenn sie tatsächlich bezahlt werden (und nicht nur rechtlich geschuldet sind).</p> <p>Umstritten war Abs. 5. Siehe hierzu GOR-Bericht Ziff. 3.4. Hat jemand steuerbares Vermögen (Einzelperson über CHF 75'000.00, Ehegatten über CHF 150'000.00), soll überhaupt keine Anspruchsberechtigung mehr bestehen, auch bei sehr tiefem Einkommen nicht. D.h. bei einer jahrelangen externen Kinderbetreuung soll diese zunächst komplett durch Vermögensverzehr privat finanziert werden. Dahinter steckt die politische Überlegung, nur wirklich Bedürftige zu unterstützen. Eine Mehrheit der Kommission von 5:2 Stimmen hält diese Lösung für zu einseitig. Gerade junge Familien, die z.B. in der Vergangenheit auf ein Haus gespart haben, und die durch Kinder dann das Pensum reduzieren (also eigentlich Anspruch auf Betreuungsgutscheine hätten), müssten dann zunächst (bis zur Freigrenze vollständig) das Ersparte aufbrauchen. Eine Mehrheit der Kommission hält die bisherige Regel, wonach 10% des steuerbaren Vermögens jährlich ans Einkommen anzurechnen ist, und somit bereits ein beachtlicher Vermögensverzehr stattfindet, für angemessener, weshalb die Streichung von Abs. 5 und die Ergänzung von Abs. 3 mit lit. d beantragt wird. Eine Minderheit folgt auch aus finanzpolitischen Überlegungen dem Stadtrat. Infolge Streichung von Abs. 5 Anpassung der Folgeabsätze (alt 6-8, neu 5-7)</p> <p>Abs. neu 5: Streichung des letzten Satzes, da der Antragsteller seine Situation immer belegen muss und die Bestimmung daher unnötig ist. Zudem würde die Bestimmung nur bei tieferem Einkommen für den Berechtigten Sinn machen, gelten müsste sie aber auch bei höherem Einkommen. Diskutiert wurde überdies, ob die Grenze nicht auf mindestens 20% zu senken ist, da üblicherweise eine Pen-</p>
---	---	--

<p>⁸ Bei selbständig Erwerbenden entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p>	<p>und vermindert um berechnete Abzüge gem. Abs. 4.</p> <p>^{7 8} Bei selbständig Erwerbenden entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte gem. Abs. 3 und vermindert um berechnete Abzüge gem. Abs. 4.</p>	<p>senkung von einem Tag 20% entspräche. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde mit 4:2 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission folgte dem Argument, damit nicht zu häufig Änderungen erfolgen müssten (auch Rückforderungen, vgl. § 14), sei die Grenze bei 25% zu belassen, wie es auch dem Musterreglement entspräche.</p> <p>Verdeutlichung in Abs. 6 und 7 (neue Zählweise), welche Einkünfte und Abzüge gemeint sind.</p>
<p>§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine</p>		
<p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.</p>	<p>¹ (unverändert)</p>	<p>Abs. 3: Anpassung des Einleitungssatzes, da keine Obergrenzen, sondern Grundsätze festgelegt werden.</p> <p>Abs. 3 lit. a: Siehe hierzu ausführlich GOR-Bericht Ziff. 3.3. Eine Mehrheit von 4:2 Stimmen der GOR möchte die Obergrenze des massgebenden Einkommens auf CHF 90'000.00 erhöhen, was unter Berücksichtigung der pauschalen Abzüge von § 6 Abs. 4 lit. a und der Annahme, dass keine weiteren Einkünfte/Abzüge vorhanden sind, einem maximalen noch subventionsberechtigten Nettoerwerbseinkommen von ca. CHF 130'000.00 bei Alleinstehenden mit einem Kind, und ca. CHF 145'000.00 bei Ehegatten mit einem Kind entspräche, für jedes weitere Kind CHF 5'500.00 bis CHF 7'500.00 zusätzlich. Diese Änderung erhöht den individuellen Unterstützungsanspruch bei jedem Unterstützungsberechtigten und schafft bei mittelhohen Einkommen neu einen Unterstützungsanspruch. Die Änderung wird zu Mehrausgaben der Stadt führen.</p>
<p>² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich maximal nach dem Erwerbsspensum gemäss § 5 Abs. 6.</p>	<p>² (unverändert)</p>	
<p>³ Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a. Ab einem massgebenden Einkommen (siehe § 6 Abs. 1) von CHF 70'000.00 werden keine Beiträge der Stadt Liestal mehr ausgerichtet.</p> <p>b. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 entspricht die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins den Betreuungskosten gemäss lit. d.</p>	<p>³ Für die Bemessung der Betreuungsgutscheine gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a. Ab einem massgebenden Einkommen gemäss § 6 von CHF 90'000.00 werden keine Beiträge der Stadt Liestal mehr ausgerichtet.</p> <p>b. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 ent-</p>	

<p>c. Der maximale Beitrag der Stadt Liestal an die effektiven Betreuungskosten gemäss lit. d beträgt höchstens 100%.</p> <p>d. Der Stadtrat legt in der Verordnung die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins fest. Dieser entspricht mindestens einem branchenüblichen Tagestarif für die Betreuung in einer Kindertagesstätte.</p>	<p>spricht die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins den Betreuungskosten gemäss lit. d.</p> <p>c. Die Höhen der Betreuungsgutscheine verhalten sich linear sowie umgekehrt zu denjenigen der massgebenden Einkommen.</p> <p>d. Die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht mindestens einem branchenüblichen Tagestarif für die Betreuung in einer Kindertagesstätte. Der Stadtrat legt in der Verordnung die maximale Höhe fest.</p> <p>e. Unterschreiten die effektiven Betreuungskosten den Wert des Betreuungsgutscheins nach lit. a-d, entspricht der Betreuungsgutschein maximal den effektiven Kosten.</p>	<p>§ 7 Abs. 3 lit. c (neu) / § 19 (neu): Das Reglement sah keine Kriterien für die Bemessung des Betreuungsgutscheins zwischen Ober- und Untergrenze des massgebenden Einkommens vor. Gemäss Verordnung ist eine lineare Abstufung vorgesehen in umgekehrtem Verhältnis zur Höhe des massgebenden Einkommens. Nach dem Reglementswortlaut wäre es dem Stadtrat aber unbenommen, in eigener Kompetenz in der Verordnung eine andere Methode vorzusehen, so z.B. progressiv, degressiv etc. Eine Mehrheit von 4:1 Stimmen ist aus politischen und rechtlichen Gründen der Auffassung, dass die Bemessungsmethode im Grundsatz (Linear, progressiv, degressiv etc.) im Reglement geregelt werden muss, und zwar – wie es der Stadtrat im Verordnungsentwurf vorsieht – linear. Eine allfällige grundsätzliche Änderung der Bemessungsmethode würde eine Revision des Reglements bedingen.</p>
<p>⁴ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird un- terjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.</p> <p>⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige weitere Beiträge (bspw. Beiträge von Arbeitgebern) an familienergänzende Angebote vermindert. Die Beiträge müssen deklariert werden.</p>	<p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ (unverändert)</p>	<p>Lit. d und e (alt lit. c und d) werden in umgekehrter Reihenfolge neu formuliert, da die stadträtliche Formulierung verunglückt ist. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht, ausser dass die Höhe des Betreuungsgutscheins exakt und nicht mindestens einem branchenüblichen Tarif entspricht (d.h. der Stadtrat kann nicht vorsehen, besonders teure Kitas voll zu entschädigen, Streichung von mindestens mit 3:3 Stimmen mit Stichtentscheid des Präsidenten). Neuformulierung von lit. d mit 5:1 Stimmen angenommen. Mit lit. e wird sichergestellt, dass die Subventionen nicht höher sind als die effektiven Kosten, was vor allem bei sehr hohen Betreuungsgutscheinen zum Tragen kommt (besucht jemand eine günstigere Kita als Normtarif, wird aber nur zu 80% unterstützt, werden</p>

		die effektiven Kosten trotzdem höher liegen als der Betreuungsgutschein).
<p>§ 8 Verfahren und Berechnung</p> <p>¹ Die Stadt Liestal ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Die Stadt Liestal verlangt zur Berechnung der Beiträge von den Erziehungsberechtigten folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sämtliche Angaben und Belege zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steueranmeldung; b. Angaben zur aktuellen Familiensituation; c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren; d. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht; e. Angaben und Belege zu allfälligen weiteren Beiträgen an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. 	<p>¹ Die Stadt Liestal ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Die Stadt Liestal verlangt zur Berechnung der Beiträge von den Erziehungsberechtigten folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>(unverändert)</i> b. <i>(unverändert)</i> c. <i>(unverändert)</i> d. <i>(unverändert)</i> e. <i>(unverändert)</i> 	

<p>³ Liegt die letzte Steueranmeldung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steueranmeldung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.</p>	<p>³ (unverändert)</p>	
<p>§ 9 Änderung der Verhältnisse während dem Bezug von Betreuungsgutscheinen</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 Prozent sowie jegliche Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, Anzahl Kinder, Zivilstand resp. gefestigte Lebensgemeinschaft, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Liestal umgehend und spätestens innert 30 Tagen der Stadt Liestal mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verfällt ein allfälliger Anspruch auf höhere Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Neu berechnete Betreuungsgutscheine auf der Grundlage des neu ermittelten massgebenden Einkommens gelten ab dem Monat, in welchem die Mitteilung erfolgte, falls diese vor dem 20. Tag des betreffenden Monats bei der Stadt Liestal eingegangen ist. Ansonsten gelten sie ab dem nachfolgenden Monat.</p> <p>³ Wird durch die Stadt Liestal bei den Erziehungsberechtigten gegenüber der geltenden Verfügung eine Abweichung des massgebenden</p>	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 Prozent sowie jegliche Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, Anzahl Kinder, Zivilstand resp. gefestigte Lebensgemeinschaft, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Liestal umgehend und spätestens innert 30 Tagen der Stadt Liestal mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verfällt ein allfälliger Anspruch auf höhere Betreuungsgutscheine.</p> <p>² Neu berechnete Betreuungsgutscheine auf der Grundlage des neu ermittelten massgebenden Einkommens gelten ab dem Monat, in welchem die Mitteilung erfolgte, falls diese vor dem 20. Tag des betreffenden Monats bei der Stadt Liestal eingegangen ist. Ansonsten gelten sie ab dem nachfolgenden Monat.</p> <p>³ Wird durch die Stadt Liestal bei den Erziehungsberechtigten gegenüber der geltenden Verfügung eine Abweichung des massgebenden</p>	<p>Die Meldung ist entweder umgehend oder innert 30 Tagen zu machen. Durch Teilstreichung nun klar.</p>

<p>den Einkommens um mehr als 25%, eine Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus der Stadt Liestal festgestellt, werden im Fall einer notwendigen Rückforderung die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt und ausgeglichen.</p>	<p>den Einkommens um mehr als 25%, eine Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus der Stadt Liestal festgestellt, werden im Fall einer notwendigen Rückforderung die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt und ausgeglichen.</p>
<p>§ 10 Gültigkeit und Überprüfung</p> <p>¹ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine gilt unter der Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben im FEB-Reglement (§ 8) grundsätzlich für ein Jahr. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mindestens einmal jährlich ihren weiteren Anspruch auf Betreuungsgutscheine, ansonsten verfällt der Anspruch.</p> <p>² Der Antrag muss ausserdem beim Übertritt von Kindern vom Frühbereich in die Primarstufe neu gestellt werden.</p>	<p>¹ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine gilt unter der Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben von § 8 grundsätzlich für ein Jahr. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mindestens einmal jährlich ihren weiteren Anspruch auf Betreuungsgutscheine, ansonsten verfällt der Anspruch.</p> <p>² (unverändert)</p>
<p>§ 11 Auszahlung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Beiträge der Stadt Liestal werden direkt an die Betreuungseinrichtung entrichtet und durch diese entsprechend bei den monatlichen Rechnungen an die Erziehungsberechtigten in Abzug gebracht.</p> <p>² Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausbezahlt, für welchen der Antrag bis zum 20. desselben Monats vollständig</p>	<p>¹ Die Beiträge der Stadt Liestal werden direkt an die Betreuungseinrichtung entrichtet und durch diese entsprechend bei den monatlichen Rechnungen an die Erziehungsberechtigten in Abzug gebracht.</p> <p>² Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausbezahlt, für welchen der Antrag bis zum 20. desselben Monats vollständig</p>

Informationen Zeile 1
Informationen Zeile 2

DokumentID



<p>§ 13 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter</p> <p>¹ Der Stadtrat kann an ergänzende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Förderung zusätzliche Beiträge ausrichten.</p> <p>² Er schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>Für Betreuungseinrichtungen, die über den Standard hinausgehen, z.B. Sprachunterricht für Fremdsprache. Ausnahme vom Grundsatz der Subjektfinanzierung. Gesetzliche Grundlage für ausnahmsweise teilweise Objektfinanzierung.</p>
<p>§ 14 Rückerstattung von Beiträgen</p> <p>¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Stadt, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.</p> <p>² Der Rückforderungsanspruch durch die Stadt erlischt mit dem Ablauf von 5 Jahren, nachdem die Stadtverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.</p> <p>³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Stadtrat zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.</p>	<p>¹ Führen unwahre oder unterlassene Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Stadt, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.</p> <p>² Der Rückforderungsanspruch durch die Stadt erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren, nachdem die Stadtverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach 10 Jahren nach Entstehung des Rückforderungsanspruchs.</p> <p>^{3,4} In Fällen grosser Härte kann der Stadtrat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<p>Nicht nur falsche, sondern auch nicht gemachte, wesentliche Angaben müssen zu Rückforderungsansprüchen führen.</p> <p>Definition der relativen und neu auch absoluten Verjährungsfrist. 3 Jahre ab Kenntnis erscheinen ausreichend, um eine Rückforderung zu veranlassen. Zudem sollen Rückforderungen nicht beliebig lange möglich sein, z.B. nach 20 oder 40 Jahren. 10 Jahre nach Entstehung des Rückforderungsanspruchs sollen Rückforderungen nicht mehr möglich sein. Vorbehalten bleiben längere Verjährungsfristen bei Straftaten wie z.B. Betrug.</p> <p>Abs. 3 und 4 Reihenfolge getauscht aufgrund Logik. Abs. 4 (neu) Reduktion des stadträtlichen</p>

<p>bei der Stadt Liestal vorliegt, oder auf Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn der Betreuungsbeginn später erfolgt.</p>	<p>bei der Stadt Liestal vorliegt, oder auf Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn der Betreuungsbeginn später erfolgt.</p>	
<p>§ 12 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Institution erbringt ihr Angebot nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz. Die Betreuungseinrichtung liegt innerhalb des vom Stadtrat festgelegten Perimeters. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Stadt Liestal für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsaltag Deutsch gesprochen. <p>² Für Einrichtungen der Kinderbetreuung gilt zusätzlich die folgende Vorgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und weitere Leistungserbringende verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons und orientieren sich an den KIBE Suisse Richtlinien 	<p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>(unverändert)</i> <i>(unverändert)</i> Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Stadt Liestal für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein. <i>(unverändert)</i> <p>² Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und weitere Leistungserbringende) haben zudem über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons zu verfügen und sich an den KIBE Suisse Richtlinien zu orientieren.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung und Vereinfachung des Satzes. Eine Aufzählung mit nur einem einzigen Aufzählungselement macht wenig Sinn.</p>

<p>⁴ In Fällen grosser Härte kann der Stadtrat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<p>⁴ ³ Eine grobe Pflichtverletzung hat einen Leistungsausschluss durch den Stadtrat zur Folge. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.</p>	<p>Ermessens: Nur grobe Pflichtverletzungen sollen zum Leistungsausschluss führen, dieser hat bei groben Verletzungen aber zwingend zu erfolgen. (Änderung mit 4:1 Stimmen beantragt)</p>
<p>§ 15 Strafbestimmungen</p>		
<p>«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Unterlassung der Meldung von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Reglement unrechtmässig erwirkt, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»</p>	<p>Mit 4:1 Stimmen Grundsatzentscheid für die Einführung einer Strafbestimmung sowie ebenfalls mit 4:1 Stimmen mit nebensächlichem Wortlaut. Es ist für eine Mehrheit der Kommission nicht einsichtig, weshalb Verstösse gegen dieses Reglement nicht bestraft werden sollen.</p> <p>Der Wortlaut und auch die Strafhöhe ist weitestgehend identisch mit den übrigen Strafbestimmungen im kommunalen Recht, die mit der Einführung des neuen Polizeireglements harmonisiert worden sind, die namentliche Aufzählung einzelner Verhaltensweisen entspricht der Strafbestimmung von § 40a Sozialhilfegesetz.</p> <p>Mit 3:2 Stimmen entschied sich die Kommission, auch die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe zu stellen, wie es auch in den anderen kommunalen Reglementen der Fall ist.</p> <p>Es ist der Kommission wichtig zu betonen, dass trotz Einführung der Strafbestimmungen nicht jede noch so kleine Pflichtverletzung mit Busse geahndet werden soll. Bei absoluten Bagatelldfällen steht es der Verwaltungsbehörde weiterhin frei, aus Opportunitätsgründen keine kommunale Strafanzeige zu erstatten, im Falle einer Strafanzeige steht zudem explizit auch die Möglichkeit einer Verwarnung zur Verfügung (statt Busse). Die Stadt soll jedoch die Möglichkeit haben, Verstösse gegen dieses Reglement, mit Strafe zu ahnden, so wie es auch in vielen anderen Reglementen vorgesehen ist. Vorbehalten bleibt freilich die Verzeigung an die Staatsanwaltschaft insbesondere wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.</p>	<p>Mit 4:1 Stimmen Grundsatzentscheid für die Einführung einer Strafbestimmung sowie ebenfalls mit 4:1 Stimmen mit nebensächlichem Wortlaut. Es ist für eine Mehrheit der Kommission nicht einsichtig, weshalb Verstösse gegen dieses Reglement nicht bestraft werden sollen.</p> <p>Der Wortlaut und auch die Strafhöhe ist weitestgehend identisch mit den übrigen Strafbestimmungen im kommunalen Recht, die mit der Einführung des neuen Polizeireglements harmonisiert worden sind, die namentliche Aufzählung einzelner Verhaltensweisen entspricht der Strafbestimmung von § 40a Sozialhilfegesetz.</p> <p>Mit 3:2 Stimmen entschied sich die Kommission, auch die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe zu stellen, wie es auch in den anderen kommunalen Reglementen der Fall ist.</p> <p>Es ist der Kommission wichtig zu betonen, dass trotz Einführung der Strafbestimmungen nicht jede noch so kleine Pflichtverletzung mit Busse geahndet werden soll. Bei absoluten Bagatelldfällen steht es der Verwaltungsbehörde weiterhin frei, aus Opportunitätsgründen keine kommunale Strafanzeige zu erstatten, im Falle einer Strafanzeige steht zudem explizit auch die Möglichkeit einer Verwarnung zur Verfügung (statt Busse). Die Stadt soll jedoch die Möglichkeit haben, Verstösse gegen dieses Reglement, mit Strafe zu ahnden, so wie es auch in vielen anderen Reglementen vorgesehen ist. Vorbehalten bleibt freilich die Verzeigung an die Staatsanwaltschaft insbesondere wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.</p>



<p>§ 15 Datenschutz</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit einverstanden, dass die Stadt Liestal und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit ebenfalls einverstanden, dass die Stadt zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.</p>	<p>§ 16 Datenschutz</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit einverstanden, dass die Stadt Liestal und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt Liestal damit ebenfalls einverstanden, dass die Stadt zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.</p>	<p>Anpassung der Paragrafennummerierung</p>
<p>§ 16 Verfügungszuständigkeiten</p> <p>¹ Die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Stadt Liestal inklusive allfällige Rückforderungen.</p> <p>² Alle anderen Verfügungen werden vom Stadtrat erlassen.</p> <p>§ 17 Beschwerdeverfahren</p>	<p>§ 17 Verfügungszuständigkeiten</p> <p>¹ Die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Stadt Liestal sowie allfällige Rückforderungen.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>§ 18 Beschwerdeverfahren</p>	<p>Anpassung der Paragrafennummerierung Die Stadt verfügt die Beiträge nicht inklusive Rückforderungen, sondern sie verfügt auch/so wie Rückforderungen.</p>

<p>¹ Gegen Verfügungen der in der Stadtverwaltung zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Anpassung der Paragrafennummerierung</p> <p>Verdeutlichung, dass unter Abs. 2 auch Beschwerdeentscheide nach Abs. 1 fallen.</p>
<p>§ 19 Verordnung</p> <p>¹ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <p>a. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p> <p>b. den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang, der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung: Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenzen des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand.</p>	<p>§ 19 Verordnung</p> <p>⁺ Der Stadtrat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <p>a. die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss den Grundsätzen dieses Reglements</p> <p>b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p>	<p>Anpassung der Paragrafennummerierung. Keine Absatzziffer bei nur einem Absatz (analog Bund, aber anders als Kanton BL).</p> <p>Aufgrund der vollständigen Regelung der Grundzüge der Bemessung der Betreuungsgutscheine insbesondere in § 7 Abs. 3 kann § 19 (alt § 18) einfacher gehalten werden.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.08.2022 in Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>⁺ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.08.2022 in Kraft.</p>	<p>Anpassung der Paragrafennummerierung. Keine Absatzziffer bei nur einem Absatz (analog Bund, aber anders als Kanton BL).</p>
<p>§ 20 Aufhebung von bisherigem Recht</p>	<p>§ 21 Aufhebung von bisherigem Recht</p>	

<p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Stadterlasse aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Reglement) vom 26.08.2015 b. Verordnung über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Verordnung) vom 09.09.2016 c. Verordnung der Stadt Liestal über die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Benutzung der Tagesstrukturen vom 25.03.2014 d. §18 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bildungsreglement der Stadt Liestal vom 25.05.2005 (ESL 642.1) 	<p>⁴ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Stadterlasse aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Reglement) vom 26.08.2015 b. Verordnung über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Verordnung) vom 09.09.2016 e. Verordnung der Stadt Liestal über die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Benutzung der Tagesstrukturen vom 25.03.2014 b. §18 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bildungsreglement der Stadt Liestal vom 25.05.2005 (ESL 642.1) 	<p>Anpassung der Paragrafennummerierung. Keine Absatzziffer bei nur einem Absatz (analog Bund, aber anders als Kanton BL).</p> <p>Aufgrund der Beachtung der Gewaltenteilung und der Konsistenz der Rechtsordnung sollten Verordnungen wenn möglich durch den Stadtrat und nicht durch den Einwohnerrat (und damit nicht im Reglement) aufgehoben werden.</p> <p>Liestal kann nur eigene Reglemente aufheben.</p>
---	--	---



Stadt Liestal

Einwohnerrat

Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission (SBK)

Mitbericht der Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission betreffend Konzept «Betreuung und Förderung im Frühbereich»

1 Einleitung

Die SBK hat das Konzept „Betreuung und Förderung im Frühbereich“ in einer Sitzung beraten. Stadtrat Lukas Felix hat sich im ersten Teil der Sitzung den Fragen der Kommission gestellt und GOR-Präsident Stefan Fraefel war am ersten Teil der Sitzung präsent, um das weitere Vorgehen zu beraten.

Ich bedanke mich beim Stadtrat und dem GOR-Präsidenten für die gute und produktive Zusammenarbeit. Die SBK-Kommission hält das Konzept „Betreuung und Förderung im Frühbereich“ für eine gute Grundlage und ist überzeugt, dass Familien in Liestal davon profitieren werden.

2 Detailberatung

Das Konzept „Betreuung und Förderung im Frühbereich“ möchte das gesamte Angebot im Frühbereich, welches Liestal zu bieten hat, anhand einer stadteigenen Fachstelle koordinieren. Gemeint sind einerseits Förderangebote und Betreuung im Frühbereich (Geburt bis Primarschuleintritt). Hier geht es im Wesentlichen darum, Angebote zu evaluieren und entsprechend Leistungsvereinbarungen zu machen. Andererseits gibt es die schulergänzenden Angebote (Kindergartenalter bis Ende Primarschule), welche die Stadt eingerichtet hat. Dazu kommen noch Kindertagesstätten und Tagesfamilien, für welche die Stadt bei niedrigeren Einkommen Subventionen spricht.

Die Kommission hat einige Bereiche als besonders wichtig hervorgehoben und dazu Empfehlungen formuliert.

Situationsanalyse

Liestal ist sehr gut ausgestattet mit Kursen und Anlässen in der Frühen Förderung. Bereits existiert eine breite Palette an Förderangeboten in allen Bereichen.

Das Postulat 2021-41 verlangt eine Situationsanalyse über Angebote/ Massnahmen, welche in Liestal bereits vorhanden sind und möchte überprüft haben, ob die gewünschte Zielgruppe auch wirklich erreicht wird.

Dieser Auftrag ist mit dem Konzept noch nicht erfüllt. Es wird laut Konzept von der Stadt ein Qualitätsrahmen erarbeitet, welcher die anbietenden Institutionen unterstützt und ihnen Orientierung für eine mögliche Leistungsvereinbarung mit der Stadt bietet.

Empfehlung

Wir empfehlen, von Anfang an eine Situationsanalyse aufzugleisen. Erhebungen über Teilnehmer/Innenzahlen und Qualität eines Angebots sowie Sinnhaftigkeit in Anbetracht auf den späteren Schuleintritt, sollen helfen, eine geeignete Auswahl zu treffen und regelmässig zu evaluieren.

Kommunikation

Ein besonderes Augenmerk hat die Kommission auf die Kommunikation gelegt. In welcher Form gelangen Informationen an die Familien, welche wirklich profitieren könnten?

Eine Broschüre wird bei der Geburt eines Kindes ausgehändigt. 1 ¼ Jahre vor dem Kindergarteneintritt gelangen weitere Informationen zum Beispiel über die Sprachlerngruppe an betroffene Familien. Alle zwei Jahre findet eine Veranstaltung „Liestal für das Kind“ statt.

Die Kommission schätzt diese Angebote sehr, streicht aber die Wichtigkeit heraus, dass alle Informationen in möglichst vielen Sprachen vorhanden sind, sei es auf der Website, in einer Broschüre oder bei einer Anlaufstelle.

Die Website der Stadt ist momentan weder benutzerfreundlich noch attraktiv. Dieser Website sind auch die Schule und Angebote für Familien angegliedert. Die Kommission ist der Meinung, dass heutzutage ein attraktiver Webauftritt unbedingt notwendig ist, sei es für Neuzuzüger, interessierte Eltern oder auch Beratungsstellen, die ihren Klienten und Klientinnen die Möglichkeiten aufzeigen möchten. Heutzutage müssen Angebote mit wenigen Klicks auf dem Handy auffindbar sein. Der Webauftritt erzeugt einen Eindruck auf Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Bereich Bildung ist sich dieser Schwachstelle bewusst, wartet aber noch auf die Erneuerungen, welche von der Stadt her gemacht werden, bevor ein eigener Webauftritt entwickelt wird, der den thematischen Anforderungen entspricht.

Empfehlung

Wir empfehlen, Broschüren und Informationen der Anlaufstelle und auf der Webseite in allen entsprechenden Sprachen herauszugeben.

Wir empfehlen, den Webauftritt möglichst bald attraktiv und benutzerfreundlich zu gestalten. Dies ist auch gut unabhängig von der Stadt-Webseite möglich. Fast jede Gemeinde verfügt beispielsweise über eine eigene Schulhomepage.

Einbezug der Fachpersonen in den Vereinen/ Anbieter von Liestal

Liestal hat ein breites Angebot im Bereich der Frühförderung. Viel Fachwissen und Erfahrung ist bereits vorhanden.

Die Kommission erachtet den Einbezug der anbietenden Vereine oder Anstalten und damit deren Expertise für absolut gewinnbringend. Eine offene Kommunikation über das Vorgehen zu Leistungsvereinbarungen und früher Einbezug der Player bewirken eine positive Stimmung und eine gute Zusammenarbeit. Vielleicht ergeben sich zu Form und Ausrichtung der geplanten Fachstelle gute Synergien.

Empfehlung

Wir empfehlen, vom Fachwissen und der Vernetzung der Anbietenden zu profitieren, und gute Lösungen für die Zusammenarbeit zu suchen.

Die SBK empfiehlt dem Einwohnerrat den Anträgen der Stadt zu folgen und somit das FEB-Reglement zu genehmigen und die beiden Postulate Nr. 2020/188 und Nr. 2021-41 abzuschreiben.

Liestal, 5. Februar 2022



Dominique Meschberger

Präsidentin Sozial-, Bildungs- und Kulturkommission

